

Gesundheitsschutzgesetz - Vollzugshinweise

Das Gesundheitsschutzgesetz ist am 01.01.2008 in Kraft getreten.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat die mit der Bayerischen Staatskanzlei und den Bayerischen Staatsministerien abgestimmten Vollzugshinweise im Hinblick auf den Vollzug des Gesetzes über die Regierungen an die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden gegeben.

Anfragen zum Vollzug des Gesetzes sind an die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu richten.

1. Rauchverbot in Behörden

Zu den öffentlichen Gebäuden zählen alle Gebäude der Behörden des Freistaates Bayern, der Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände und alle Gebäude der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinn des Art. 1 BayVwVfG sowie die Gebäude der Gerichte des Freistaates Bayern. Nicht erfasst sind insbesondere die Gebäude der Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften sowie der in Privatrechtsform (AG, GmbH u.a.) betriebenen Unternehmen, an denen der Staat lediglich beteiligt ist (für diese Unternehmen s. Art. 4 GSG).

In den genannten Gebäuden gilt das Rauchverbot unabhängig davon, ob in den Gebäuden Publikumsverkehr stattfindet oder ob die Büros als Einzelbüros genutzt werden. In Gebäuden und abgeschlossenen Gebäudeteilen mit bis zu 500 Mitarbeitern kann ein Raucherraum eingerichtet werden. In Gebäuden mit mehr als 500 Mitarbeitern können mehrere Raucherräume eingerichtet werden. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Raucherraums. Der Raucherraum muss baulich so abgetrennt sein, dass kein ständiger Luftaustausch mit dem übrigen Gebäude besteht. Zur Verbesserung der Raumluft können Lüftungstechnische Anlagen zweckmäßig sein. In nicht vollständig geschlossenen Freibereichen eines Gebäudes ist das Rauchen nach dem Gesundheitsschutzgesetz nicht verboten, etwa in offenen Innenhöfen. Die Behördenleitung kann aufgrund des Hausrechts Regelungen in diesen Bereichen, ggf. auch in den übrigen Außenbereichen sowie zum Aufsuchen des Raucherraums treffen.

Der Verstoß gegen das Rauchverbot ist Bußgeld bewehrt. Die Behördenleitung hat durch organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen, dass das Rauchverbot beachtet wird. Verstöße hiergegen können arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen haben. Sobald Beschwerden an die Behördenleitung gerichtet werden, hat diese auf die Einhaltung des Rauchverbots hinzuwirken. Die Behördenleitung verletzt ihre Handlungspflichten regelmäßig dann, wenn sie auf Beschwerden nicht reagiert oder das Rauchen duldet.

2. Rauchverbot in Kinder- und Jugendeinrichtungen

Zu den Kinder- und Jugendeinrichtungen zählen:

Schulen und schulische Einrichtungen, Schullandheime, räumlich abgegrenzte und vom Träger gewidmete Kinderspielplätze, Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in

Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG), sonstige Einrichtungen und Räume, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, insbesondere Mütterzentren, Tagespflege, Krabbelstuben, Einkaufszentren mit Kinderbetreuungsangebot.

Zu den Schulen im Sinn des Art. 2 Nr. 2 Buchst. a GSG gehören alle öffentlichen und privaten Schulen einschließlich der beruflichen Schulen. Dagegen fallen sonstige Bildungseinrichtungen, die sich ausschließlich oder überwiegend an Erwachsene richten, unter Art. 2 Nr. 3 GSG.

In Kinder- und Jugendeinrichtungen (Ausnahme siehe unten) gilt das Rauchverbot sowohl in den Innenräumen als auch auf dem gesamten zu der Einrichtung gehörenden Freigelände. Daneben ist das Rauchen in der Öffentlichkeit für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren aufgrund der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes verboten.

Auf Spielplätzen gilt das Rauchverbot unabhängig davon, ob der Spielplatz räumlich und organisatorisch zu einer Einrichtung gehört.

Eine Ausnahme von dem umfassenden Rauchverbot in den Innenräumen und auf dem Außengelände von Kinder- und Jugendeinrichtungen gilt nur für Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige, die eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII benötigen. Es werden nur Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) erfasst, insbesondere Jugendwohngruppen, Heime und sonstige betreute Wohnformen.

3. Rauchverbot in Kultur- und Freizeiteinrichtungen

Zu den Kultur- und Freizeiteinrichtungen zählen Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke oder der Freizeitgestaltung dienen. Zu letzteren Einrichtungen gehören z.B. auch Spielhallen. Auf die Wertigkeit der Einrichtung kommt es nicht an.

Das Rauchverbot gilt nur im Rahmen des öffentlichen Zugangs, z.B. bei Vereinsveranstaltungen oder Feiern, zu denen grundsätzlich jedermann Zutritt hat. Sobald eine Veranstaltung als geschlossene Gesellschaft anzusehen ist, gilt das Rauchverbot nicht. Das ist regelmäßig bei vereinsinternen Veranstaltungen, insbesondere Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der Fall. Bei der Beurteilung, ob es sich um eine geschlossene Veranstaltung handelt, können folgende, nicht abschließende Kriterien herangezogen werden:

Wird der Zutritt nur einem fest stehenden Personenkreis (z.B. Mitgliedern eines Vereins) gewährt?

Wurden im Vorfeld persönliche Einladungen verteilt oder verschickt?

Gibt es eine Gästeliste?

Finden ernsthafte und wirksame Kontrollen der Zugangsberechtigung statt?

Ist sichergestellt, dass „Laufkundschaft“ keinen Zutritt hat?

4. Rauchverbot in Sportstätten

Das Rauchverbot in Sportstätten gilt unabhängig davon, ob die Sportstätte nur von Mitgliedern eines Vereins oder theoretisch von jedermann genutzt wird. Umfasst sind

die Einrichtungen und Anlagen, die der Ausübung des Sports dienen, also insbesondere Sporthallen, Hallenbäder und vollständig geschlossene Sportstadien. Da das Rauchverbot in geschlossenen Sportstätten dem besonderen Schutz der Sportler dient, sind auch räumlich und sachlich mit der Ausübung des Sports eng verbundene Räume wie insbesondere Umkleidekabinen umfasst. Eine Sportstätte ist eine spezielle Form der Kultur- und Freizeiteinrichtung. In Räumen und Innenbereichen, die nicht der Ausübung des Sports dienen und nicht räumlich und sachlich eng mit der Ausübung des Sports verbunden sind (Flure, Foyers) gelten die allgemeinen Vorschriften für Kultur- und Freizeiteinrichtungen, d.h. in öffentlich zugänglichen Bereichen ist das Rauchen verboten.

Nicht der Ausübung des Sports dienen räumlich vom Sportfeld und dem Zuschauerbereich getrennte Kabinen (z.B. „VIP-Bereiche“). Auf diese Bereiche können regelmäßig die Grundsätze der geschlossenen Gesellschaft in Kultur- und Freizeiteinrichtungen angewendet werden. Die Entscheidung liegt beim Inhaber des Hausrechts.

5. Rauchverbot in Gaststätten

Das Rauchverbot gilt grundsätzlich in den Innenräumen aller Gaststätten im Sinn des Gaststättengesetzes des Bundes, unabhängig davon, ob sie einer Erlaubnis bedürfen oder nicht.

Das Rauchverbot in Gaststätten gilt nur im Rahmen des öffentlichen Zugangs. Damit sind sog. geschlossene Gesellschaften vom Rauchverbot ausgenommen. Der Begriff der geschlossenen Gesellschaft ist im Gesundheitsschutzgesetz nicht enthalten. Er lässt sich auch nicht abstrakt-generell definieren. Typische Beispiele für geschlossene Gesellschaften sind private Familienfeiern, Vereinsabende oder Betriebsfeiern. Bei einer „gemischten“ Nutzung (Stammtisch als geschlossene Gesellschaft an einem Tisch, andere Gäste / „Öffentlichkeit“ an einem anderen Tisch im selben Gastraum) gilt das Rauchverbot uneingeschränkt. Nur dann, wenn die geschlossene Gesellschaft einen abgetrennten Raum oder die gesamte Gaststätte ausschließlich nutzt und die Öffentlichkeit insoweit räumlich vollständig ausgeschlossen ist, gilt das gesetzliche Rauchverbot nicht.

Der Gastwirt kann seinen Mitarbeitern nicht öffentlich zugängliche Räume (z.B. Umkleideraum, Kaffeeküche, Abstellkammer) zum Rauchen zur Verfügung stellen und auch selbst dort rauchen.

Neben öffentlich zugänglichen Gaststätten bestehen in der Praxis auch Clubs oder ähnliche unter das Gaststättengesetz fallende Einrichtungen, die geschlossenen Gesellschaften zur Verfügung stehen, soweit insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Es muss sich um eine echte Mitgliederstruktur handeln, d.h. der Geschäftsleitung ist der Mitgliederstand bekannt oder dieser ist abrufbar (Name, Adresse).

Die Mitgliedschaft kann nicht am Eingang, z.B. mit dem Lösen einer Eintrittskarte, einmalig für einen Abend oder eine Veranstaltung erworben werden.

Es werden Einlasskontrollen durchgeführt. Nur demjenigen wird Zutritt gewährt, der sich als Mitglied ausweisen kann oder vom Mitglied berechtigterweise als Gast mitgenommen wird (z.B. Ehe- oder Lebenspartner). Laufkundschaft erhält keinen Zutritt.

In solchen Fällen kann das Rauchen vom Inhaber des Hausrechts erlaubt werden. Das Gesundheitsschutzgesetz verbietet Kindern und Jugendlichen nicht den Zutritt zu Gaststätten als Teil einer geschlossenen Gesellschaft, auch wenn dort geraucht wird. Allerdings gilt für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren selbst ein Rauchverbot aufgrund des § 10 Abs. 1 JuSchG.

In Beherbergungsbetrieben gilt das Rauchverbot vorbehaltlich anderweitiger, unter Art. 2 GSG fallenden Nutzungen nur im Bereich der Gaststätten.

6. Allgemeine Hinweise zur Kontrolle des Rauchverbots

Soweit die soziale Kontrolle im Einzelfall nicht ausreicht, wird es zu Anzeigen und Beschwerden bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (KVB) kommen können. Für die ordnungsrechtlichen Fragen gelten die allgemeinen Vorschriften des Ordnungswidrigkeitsrechts; der gesetzliche Bußgeldrahmen von 5 bis 1000 Euro kann ausgeschöpft werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten können an Stelle des Bußgeldverfahrens durch die Mitarbeiter der Kreisverwaltungsbehörden Verwarnungsgelder in Höhe von 5 bis 35 Euro verhängt werden. Die Einnahmen aus Bußgeldern sowie den Verwaltungsgebühren fließen den Kreisverwaltungsbehörden gemäß Art. 7 Abs. 2 FAG in voller Höhe zu.

Das Gesundheitsschutzgesetz gibt keine Vorgaben zu Art, Umfang und Häufigkeit ordnungsrechtlicher Kontrollen. In der Regel dürften Anlassbezogene Kontrollen, etwa bei (mehrmaligen) Beschwerden über den Gastwirt oder die Gäste eines bestimmten Lokals, ausreichen. Bei der Überwachung ist zu berücksichtigen, dass sich die Einhaltung der neuen gesetzlichen Regelungen zum Nichtraucherschutz in der Praxis erst noch einspielen muss. Aufgrund des im Ordnungswidrigkeitsrecht geltenden Opportunitätsprinzips sollen daher in den ersten sechs Wochen nach Inkrafttreten des Gesundheitsschutzgesetzes grundsätzlich Gesetzesverstöße nicht mit der Verhängung von Verwarnungs- oder Bußgeldern geahndet werden. Vielmehr ist in dieser Übergangszeit das Aussprechen von Verwarnungen ohne Verhängung von Verwarnungsgeldern ausreichend, weil das Rauchen insbesondere in Gaststätten über Jahrzehnte hinweg nicht verboten war und in weiten Teilen der Bevölkerung wie der Gastwirte als sozial adäquates Verhalten angesehen wurde. Dies bedeutet aber selbstverständlich nicht, dass durch die Vollzugsbehörden in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt werden soll, die Einhaltung des Gesetzes werde in der Praxis nicht überwacht. Deshalb ist Ankündigungen, die gesetzlichen Bestimmungen ganz bewusst nicht zu beachten (z.B.: „In meiner Kneipe darf weiterhin geraucht werden.“) konsequent und nachhaltig zu begegnen.

Rauchende Gäste verstoßen gegen das Gesetz, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Rauchverbot rauchen. Es spielt also grundsätzlich keine Rolle, ob dem Rauchenden während des Rauchens bewusst war, dass das Rauchen verboten ist. Der Gastwirt kann in zweifacher Hinsicht gegen das Gesetz verstoßen: Zum einen, indem er selbst raucht, zum anderen, indem er nicht einschreitet, wenn ein Gast raucht. Für die Beurteilung, ob der Gastwirt seine Hinwirkungs- oder Handlungspflichten vorwerfbar unterlassen hat, kommt es auf die Gesamtumstände an. In kleineren Gaststätten, in denen der Gastwirt selbst bedient oder ausschenkt, ist in aller Regel davon auszugehen, dass der Gastwirt rauchende Gäste selbst bemerkt. Sobald sich Gäste beim Gastwirt beschweren, hat der Gastwirt die ihm zustehenden Mittel zur Unterbindung des Rauchens zu ergreifen. Notfalls muss er die

zuständigen Behörden rufen und kann sich nicht auf fehlende „Vollzugskompetenzen“ berufen. Der Gastwirt verletzt seine Handlungspflichten regelmäßig dann, wenn er auf Beschwerden der Gäste überhaupt nicht reagiert, oder wenn er das Rauchen in seiner Gaststätte „sehenden Auges“ duldet